

Sportgemeinschaft Lagesbüttel e. V.

bestehend aus den Sparten

KKV Lagesbüttel von 1936

und

SV Lagesbüttel von 1961



Vereinssatzung der Sportgemeinschaft Lagesbüttel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1 Nr.1 Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Lagesbüttel e.V.“
§1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in 38179 Schwülper, OT Lagesbüttel, Waller Lehmweg 8
§1 Nr.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
§1 Nr.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
§1 Nr.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§1 Nr.6 Die Rechtsvorgänger des Vereins werden als Sparten innerhalb des Vereins fortgeführt als:
Sparte „Schießen“ (KKV Lagesbüttel von 1936)
und Sparte „allgemeiner Sport“ (SV Lagesbüttel von 1961)

§ 2 Zweck des Vereins

- §2 Nr.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Ausrichtungen von Wettkämpfen und Weiterbildungslehrgängen.
§2 Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§2 Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§2 Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§2 Nr.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- §3 Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine eventuelle Nichtaufnahme wird dem bzw. der Antragssteller- (in) schriftlich mitgeteilt.
§3 Nr.2 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu achten.
§3 Nr.3 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung hierbei ist ein Mindestalter von 60 Jahren und in Summe mindestens eine 25-jährige Zugehörigkeit in den Ursprungsvereinen und der Sportgemeinschaft e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- §4 Nr.1 Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein,
e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Sportgemeinschaft Lagesbüttel e. V.

bestehend aus den Sparten

KKV Lagesbüttel von 1936

und

SV Lagesbüttel von 1961



- §4 Nr.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum 30. Juni oder zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- §4 Nr.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zwei-maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- §4 Nr.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §5 Nr.1 Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- §5 Nr.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- §5 Nr.3 Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.
- §5 Nr.4 Jedes Mitglied ab 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht ab der nach der Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung. Wählbar sind Mitglieder über 18 Jahre.
- §5 Nr.5 Über Ehrungen für besondere Verdienste und Leistungen entscheidet der Vorstand.
- §5 Nr.6 Entscheidungen über eine Ehrenmitgliedschaft werden von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung getroffen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- §6 Nr.1 Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- §6 Nr.2 Der Grundbeitrag ist zum Ende des ersten und der Gruppenbeitrag zum Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres fällig.
- §6 Nr.3 Beitragsfrei sind Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, Härtefälle, Wehr- und Ersatzdienstleistende
- §6 Nr.4 Härtefälle werden vom Vorstand entschieden.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- §8 Nr.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzenden)
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden (Vorstand allg. Verwaltung)
 - c) dem/der Schriftführer(in) (Vorstand Presse und Schriftverkehr)
 - d) dem/der Kassierer(in)
 - e) dem/der Schießsportleiter(in) (Vorstand Schießen-KKV)
 - f) dem/der Sportleiter(in) (Vorstand allg. Sport SV)

Sportgemeinschaft Lagesbüttel e. V.

bestehend aus den Sparten

KKV Lagesbüttel von 1936

und

SV Lagesbüttel von 1961



- §8 Nr.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der bzw. die 1. Vorsitzende und der bzw. die 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- §8 Nr.3 Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- §9 Nr.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- §9 Nr.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung aus, so ist der Vorstand berechtigt eine Ersatzperson zu wählen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle der ausgeschiedenen Person tritt.
- §9 Nr.3 Vertretungsregelung:
- Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, tritt der/die 2. Vorsitzende an seine/ihre Stelle.
 - Scheidet der/die 2. Vorsitzende aus, wird er/sie durch den/die Kassierer (in) vertreten.
 - Scheidet der/die Kassierer (in) aus, wird er/sie durch den/die Kassierer (in) aus den Sparten vertreten

§ 10 Beschlussfassungen des Vorstands

- §10 Nr.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Mail einberufen werden.
- §10 Nr.2 Die Sitzungen werden geleitet von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden.
- §10 Nr.3 Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfer

- §11 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer (innen) und eine Ersatzpersonen. Die zwei ersten Kassenprüfer(innen) haben nach dem Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung aller vorhandenen Kassen vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- §12 Nr.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform an die zuletzt bekanntgegebene Adresse mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung in Textform kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das betreffende Mitglied dem Vorstand seine E-Mail Adresse mitgeteilt hat.
- §12 Nr.2 Die Tagesordnung soll folgende Punkte mindestens enthalten:
- Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und seiner Mitarbeiter
 - Etwa anfallende Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitglieds- und Spartenbeiträge, sowie Umlagen für das neue Geschäftsjahr
 - Anträge
- §12 Nr.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung

Sportgemeinschaft Lagesbüttel e. V.

bestehend aus den Sparten

KKV Lagesbüttel von 1936

und

SV Lagesbüttel von 1961



beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- §13 Nr.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- §13 Nr.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge, sowie Umlagen für das neue Geschäftsjahr
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- §14 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- §14 Nr.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.
- §14 Nr.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- §14 Nr.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- §14 Nr.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet im Normalfall die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- §14 Nr.6 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- §14 Nr.7 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich entschließen ihn weiter zu führen.
- §14 Nr.8 Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- §15 Nr.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Frist von einer Woche einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie im § 12, § 13 und § 14.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Sportgemeinschaft Lagesbüttel e. V.

bestehend aus den Sparten

KKV Lagesbüttel von 1936

und

SV Lagesbüttel von 1961



- §16 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- §16 Nr.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwülper, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vorrangig im Ortsteil Lagesbüttel, zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins genehmigt.

Lagesbüttel, den 24.02.2018

Vorstandsvorsitzende(r) Vorstand allgemeine Verwaltung Vorstand Finanzen

Vorstand Presse und Schriftverkehr Vorstand Schießen Vorstand allg. Sport

Sportgemeinschaft Lagesbüttel e. V.

bestehend aus den Sparten

KKV Lagesbüttel von 1936

und

SV Lagesbüttel von 1961



Uniformordnung:

Gemäß Beschluß der Hauptversammlung des KKV aus dem Jahre 1983 sind die Sportgemeinschaftsmitglieder der Sparte Schießsport nicht verpflichtet eine Uniform zu kaufen. Wer jedoch eine Uniform trägt, hat sich an folgende Regeln zu halten:

Schützen

- Hose schwarz
- Schuhe schwarz
- Socken schwarz
- Hemd weiß
- Binder grün mit Schützenwappen (gekreuzte Gewehre mit Eichenlaub)
- Uniformjacke grau
- Hut dunkelgrau mit grünem Hutband und dunkler Steckfeder

Schützendamen

- Rock bzw Hose schwarz
- Schuhe schwarz
- Bluse weiß
- Uniformjacke grau mit dunkelgrünem Kragen bzw Schultertuch

Grundbestückung der Schützen- und Schützendamenjacken

- Farbe grau
- Kragen dunkelgrün mit Eichenlaubnadel in silber an der rechten und linken Kragenspitze
- Schulterstücke grün
- Kreisabzeichen des Kreisschützenverbandes Gifhorn am linken Oberarm
- Ärmelstreifen des KKV am linken Unterarm
- Knöpfe grün mit gekreuztem Gewehr

Amtierende Majestäten tragen bei allen offiziellen Anlässen der Sportgemeinschaft bzw bei allen offiziellen Anlässen an denen die Sportgemeinschaft teilnimmt die Königskette.

Schärpenordnung:

Gemäß Beschluß des Vorstandes des KKV aus dem Jahre 1986 sind für die Kennzeichnung folgende Regeln bei der Vergabe der Schärpen festgelegt:

Fahnenträger

- grün / weiße Schärpe
- weiße Handschuhe

Majestäten

- grün für den 1.Rang
- rot für den 2. Rang
- gelb für den 3. Rang